

19. Änderung des Bebauungsplanes " EMERTSHAM "
der Gemeinde Tacherting im
Bereich der Gemarkung EMERTSHAM

I ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

MD	Dorfgebiet
Baugebiet	seitliche Wandhöhe (WH)
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Zahl der Vollgesch.	Bauweise
WH 6,5	Maß der seitlichen Wandhöhe (z.B. 6,50)
0,25	Grundflächenzahl (z.B. 0,25)
0,50	Geschoßflächenzahl (z.B. 0,50)
II	2 Vollgeschoße als Höchstgrenze zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze	
öffentliche Straßenverkehrsfläche	
private Verkehrsfläche, öffentlich gewidmet	
Ga	Garagen
Garageneinfahrt	
Firstrichtung zwingend	
Sichtdreieck (z.B. 10,0m/40,0m)	
Grenze des Änderungsbereiches	
Geltungsbereich Bebauungsplan	

B) Für die Hinweise

bestehende Gebäude
bestehende Grundstücksgrenze
Flurstücksnummer (z. B. 10)

Kartengrundlage: Lageplan 1:1000, Gemarkung Emertsham

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe sowie Stellplätze nicht zulässig. Auch hochstämmige Bäume stellen - insbesondere bei einem größerem Stammdurchmesser - eine Sichtbehinderung dar.
- Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes und deren Änderungen " EMERTSHAM " laut Planstand vom 30.06.1993 .

Textliche Hinweise

1. Bei Baumpflanzungen entlang der Gemeindestraße innerhalb der Ortsdurchfahrt ist ein Mindestabstand von 2 m vom Straßengrundstück einzuhalten. Zudem ist ein Abstand einzuhalten, bei dem Sichtdreiecke und Lichtraum auf Dauer freigehalten werden. Durch Baumwurzeln entstehende Schäden an der Fahrbahn und deren Nebenanlagen (Straßenentwässerung usw.) sind vom Verursacher ordnungsgemäß zu beheben und die Kosten zu tragen. Es ist auf jeden Fall erforderlich, evtl. geplante Baumpflanzungen entlang der Gemeindestraße rechtzeitig vor Pflanzung mit der Gemeinde Tacherting dies abzustimmen.
2. Der Straßenverkehr auf der Gemeindestraße verursacht Lärmemissionen. Kosten für Schutzmaßnahmen entlang der Gemeindestraße werden von der Gemeinde nicht übernommen.
3. Der Gemeindestraße oder deren Entwässerungseinrichtungen darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss von Oberflächenwasser von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.
4. Die Zufahrt ist auf mindestens 10 m Länge zu asphaltieren oder zu pflastern und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
5. Einfriedungen entlang der Gemeindestraße sind in einem Abstand von mindestens 0,50m hinter der Grundstücksgrenze anzulegen.

Verfahrensvermerke:

- a) Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting,

Hellmeier, 1.Bürgermeister

- b) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr.:zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting,

Hellmeier, 1.Bürgermeister

GEMEINDE TACHERTING
LANDKREIS TRAUNSTEIN
BEBAUUNGSPLAN

"EMERTSHAM"

19. ÄNDERUNG

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Flurnummer 10, 10/1, 10/2, 11/2, 13, 13/2, 14/2, 102 und 111.
Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 und § 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Tacherting erlässt gemäß § 2 Abs.1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 BGBl. I S.1509), der Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert am 20.12.2011, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 16.02.2012 diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Erstellt: 23.10.2012 Tacherting, den

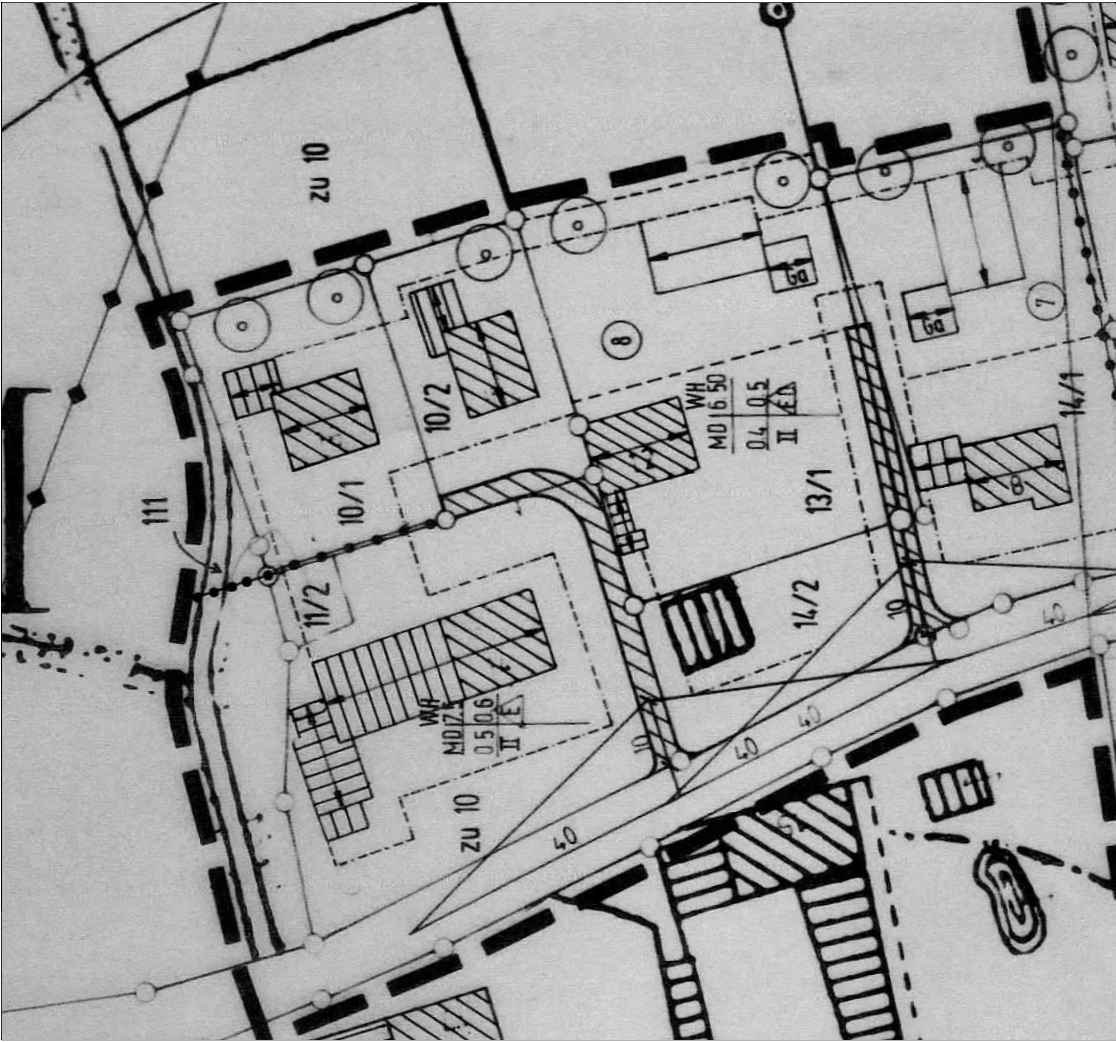
geändert: Hellmeier, 1. Bürgermeister

architekturbüro
WÖRL
trostberger str. 3
84574 taufkirchen
tel.08622/1288, fax.624

Planfertiger:
Werner Wörl
Dipl.-Ing. FH Architekt

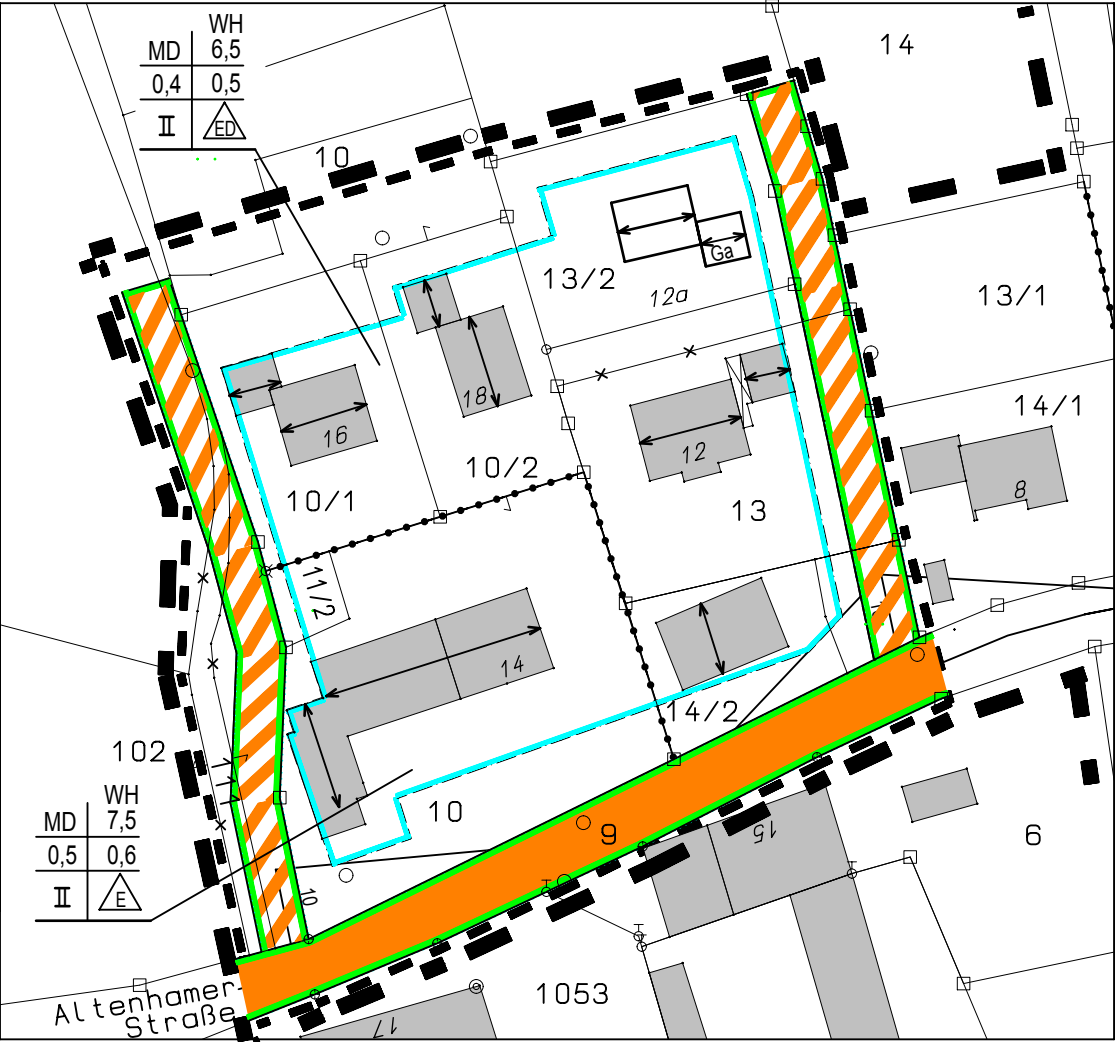
TAUFKIRCHEN, 23.10.2012

PLANAUSSCHNITT DER 19. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES "EMERTSHAM"



BEBAUUNGSPLAN BESTAND

PLANAUSZUG STAND VOM: 30.06.1993



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Maßstab 1:1000